



# Mitteilungsblatt April 2018

## Gemeinde St. Ursen

---



---

### GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. APRIL 2018

---

Gemeinde St. Ursen  
Dorf 1  
Postfach 17  
1717 St. Ursen

Telefon: 026 494 11 45

E-Mail: [gemeinde@stursen.ch](mailto:gemeinde@stursen.ch)

Homepage: [www.stursen.ch](http://www.stursen.ch)

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung & Postagentur:

Montag: 07:45 – 11:45 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag: 13:30 – 17:00 Uhr

Mittwoch/Freitag: 07:45 – 11:45 Uhr  
13:30 – 17:00 Uhr

Vor Feiertagen bis 16:00 Uhr

St. Ursen, Anfang April 2018

# EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

welche stattfindet am **Dienstag, 17. April 2018 um 20:00 Uhr**  
im Saale der Pfarreiwirtschaft St. Ursen

---

## TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017  
(Protokoll wird nicht verlesen, es kann im Gemeindebüro eingesehen werden!)
2. Rechnungsablage 2017
  - Laufende Rechnung
  - Investitionsrechnung
  - Bilanz
  - Bericht der Finanzkommission
3. Umnutzung 1. Untergeschoss Gemeindehaus  
Anpassung Investitionsvoranschlag 2018
  - a) Projekt
  - b) Kreditbegehren
4. Wasserversorgung – ARA-Anschluss Hereschür
  - a) Projekt
  - b) Kreditbegehren
5. Schulreglement St. Ursen
  - Genehmigung
6. Verschiedenes

Freundliche Grüsse  
**GEMEINDERAT ST. URSEN**

- *An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.*

# STELLUNGNAHME ZUR TRAKTANDENLISTE

## TRAKTANDUM 1: Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 07.12.17

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim folgenden Auszug lediglich um ein Beschlussprotokoll handelt. Die gesamte Fassung des Protokolls kann im Gemeindebüro eingesehen werden.*

Ammann Albert Studer kann zur Gemeindeversammlung **53** anwesende stimmbfähige Bürgerinnen und Bürger begrüßen.

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. April 2017  
(Protokoll wird nicht verlesen, es kann im Gemeindebüro eingesehen werden!)
2. Voranschlag 2018
  - Laufender Voranschlag
  - Investitionsvoranschlag
  - Bericht der Finanzkommission
3. Finanzplan 2019 – 2023
  - Information
4. Umnutzung 1. Untergeschoss Gemeindehaus
  - a) Projekt Feinplanung
  - b) Planungskredit
5. Sanierung Schulhaus
  - a) Projekt
  - b) Kreditbegehren
6. Hochwasserschutz & Revitalisierung Moosbach–Fromattbach / 1. Etappe
  - a) Projekt
  - b) Kreditbegehren
7. Verband der Orientierungsschulen des Sensebezirks
  - Genehmigung Statuten
8. Verschiedenes
  - Ehrungen Jungbürger und Sportler

### 1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. April 2017 ist zur Einsichtnahme bei der Gemeindeschreiberei aufgelegt und war auf der Internetseite aufgeschaltet. Es wird nicht verlesen. Dieses wird mit **53 : 0 Stimmen** und mit bestem Dank an den Verfasser einstimmig genehmigt.

## 2. Voranschlag 2018

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2018 rechnet mit Einnahmen von CHF 4'613'290.00 und Ausgaben von CHF 4'611'818.50 mit einem Netto-Ertrag von CHF 1'471.50.

Der Investitionsvoranschlag für das Jahr 2018 rechnet mit Einnahmen von CHF 67'000.00 und Ausgaben von CHF 689'880.00 mit einem Nettoaufwand von CHF 622'880.00.

Der Laufende Voranschlag sowie der Investitionsvoranschlag werden wie folgt genehmigt:

Laufender Voranschlag: **50 : 0 Stimmen** bei 3 Enthaltungen

Investitionsvoranschlag: **53 : 0 Stimmen**

## 3. Finanzplan 2019 - 2023

Der Finanzplan wurde mit dem Ergebnis der Jahresrechnung 2016 und mit den beiden Voranschlägen 2017 und 2018 nachgeführt und mit einem zusätzlichen Planjahr ergänzt. Die Versammlung wird jeweils darüber informiert, hat aber dazu keinen Entscheid zu fällen.

## 4. Umnutzung 1. Untergeschoss Gemeindehaus

Die Versammlung genehmigt das Projekt für die Feinplanung zur Umnutzung des 1. Untergeschosses des Gemeindehauses in eine Arztpraxis sowie den dafür nötigen Planungskredit im Betrag von max. CHF 18'000.00 wie folgt (Frau Dr. med. V. Aurore sowie der mandatierte Architekt, S. Ducret treten in den Ausstand; es sind somit 51 Personen stimmberechtigt):

Projekt Feinplanung: **51 : 0 Stimmen**

Planungskredit: **50 : 0 Stimmen** bei einer Enthaltung

## 5. Sanierung Schulhaus

Das Projekt für die Sanierung des Schulhauses sowie der dafür nötige Kredit im Betrag von max. CHF 38'500.00 werden **mit je 53 : 0 Stimmen** genehmigt.

## 6. Hochwasserschutz und Revitalisierung Moosbach–Fromattbach / 1. Etappe

Die Versammlung genehmigt die 1. Etappe des Projektes und stimmt der Verwendung von Bankdisponibilitäten im Höchstbetrag von max. CHF 9'960.00 mit **je 49 : 3 Stimmen** bei einer Enthaltung zu.

## 7. Verband Orientierungsschulen des Sensebezirks - Genehmigung Statuten

Die neuen Statuten werden mit **52 : 0 Stimmen** bei einer Enthaltung genehmigt.

## 8. Verschiedenes

- Ehrung der Jungbürger mit Überreichung der Bürgerurkunde.
- Gratulation zu Glanzresultaten an Sportlerinnen und Sportler in den Bereichen Degenfechten und Schiesswesen.
- Information betr. der neuen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung & Postagentur ab 01.01.2018 durch Ammann Albert Studer.
- Beantwortung von folgenden Fragen aus der Versammlung:
  - Ausrüstung Bereich Tasberg mit Glasfasernetz
  - Grüngutcontainer bei der Sammelstelle
- Mitteilung Datum nächste Gemeindeversammlung: Dienstag, 17. April 2018.

Schluss der Versammlung um 22:05 Uhr.

## **TRAKTANDUM 2: Rechnungsablage 2017**

Das gesamte Zahlenmaterial der Rechnung 2017

- Laufende Rechnung
- Investitionsrechnung
- Vergleichsbilanzen
- Revisionsbericht
- Liste "Abweichungen zum Budget 2017 – Laufende Rechnung"

kann auf der Homepage der Gemeinde St. Ursen heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. **Aus ökologischen Gründen wird das umfangreiche Zahlenmaterial im Mitteilungsblatt nicht mehr abgedruckt.**

### Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst vor den freien Abschreibungen mit einem Mehrertrag von CHF 683'185.76. Dieses Resultat erlaubt freie zusätzliche Abschreibungen von CHF 657'698.85. Zusammen mit den vorgeschriebenen Abschreibungen können demnach insgesamt CHF 830'563.85 abgeschrieben werden. Die Einnahmen betragen insgesamt CHF 5'048'102.21, die Ausgaben belaufen sich inkl. der zusätzlichen Abschreibungen auf CHF 5'022'615.30, was ein ausgewiesener Netto-Ertrag von **CHF 25'486.91** ergibt.

### Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von **CHF 496'624.35**, diese setzt sich zusammen aus CHF 498'125.55 Bruttoinvestitionen und CHF 1'501.20 Einnahmen. Die getätigten Investitionen wurden vollumfänglich aktiviert und die Einnahmen passiviert.

## Bilanz

Das Bilanztotal am 31.12.2017 beläuft sich auf CHF 7'513'047.22. Das Reinvermögen am 31.12.2017 beträgt nach Zuweisung des Gewinnes (CHF 25'486.91) aus der Laufenden Rechnung **CHF 628'581.82**.

## **Antrag des Gemeinderates**

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

- a) der Laufenden Rechnung 2017
- b) der Investitionsrechnung 2017
- c) der Bilanz per 31.12.2017

zuzustimmen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

## **TRAKTANDUM 3: Umnutzung 1. Untergeschoss Gemeindehaus**

Nachdem die langjährigen Mieter des 1. Untergeschosses des Gemeindehauses per Ende Dezember 2017 ihr Mietverhältnis gekündigt haben, wurde durch das Architekturbüro "Atelier Ducret" in St. Ursen eine Detailstudie samt Kostenberechnung erstellt. Zudem wurde ein auf Arztpraxen spezialisierter Betrieb in die Planung miteinbezogen. Das Projekt ist in der Umgebung auf reges Interesse gestossen und der zum Teil akute Hausärztemangel wurde bewusst. Aus der ursprünglich geplanten Hausarztpraxis für 1 bis 2 Ärzte wurde ein kleines Ärztezentrum für 3 bis 4 Ärzte. Um einem solchen gerecht zu werden, flossen eine Radiologie, ein eigenes Labor und ein Notfallzimmer in die Planung direkt mit ein.

Die Anforderungen an die Akustik und Sicherheit eines solchen Ärztezentrums sind höher ausgefallen als ursprünglich geplant. Die existenten Räumlichkeiten sind in einem schlechten Zustand und müssen vollständig ausgehöhlt und saniert werden.

Unter Einhaltung der bestehenden Gesetzgebung betragen die Kosten für einen optimalen Umbau der Lokalitäten inkl. Reserve CHF 500'000.00. Dies hat zur Folge, dass die im Investitionsvoranschlag 2018 vorgesehenen CHF 250'000.00 auf CHF 500'000.00 angepasst werden müssen. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Gemeinden abgesprochen und rechtlich korrekt.

Die monatlichen Mieteinnahmen wurden wie folgt festgelegt:

Während der Umbauphase ab 01.05.2018 - 31.03.2019:	CHF	1'800.00
Ab 01.04.2019 sofern Umbauphase abgeschlossen:		
- Bei Belegung mit zwei Ärzten bis max. 31.12.2020:	CHF	3'200.00
- Bei Belegung mit drei oder mehr Ärzten:	CHF	5'400.00

Ein Mietvertrag mit indexiertem Mietzins über mindestens 20 Jahre wird vorausgesetzt.

Ein Ärztezentrum ist für eine Gemeinde ein immenser Mehrwert.

St. Ursen hat die Chance, dass die Lokalitäten bereits vorhanden sind und lediglich umgebaut werden müssen.

### Kosten:

Rohbauarbeiten (Baumeister, Montagebau Holz, Akustikdecke)	CHF	112'000.00
Installationen (Elektro- & Sanitärinstallationen)	CHF	136'000.00
Ausbau (Gips- & Malerarbeiten, Innentüren, Plattenboden)	CHF	152'500.00
Honorare (Architekt, Ingenieur & Spezialisten)	CHF	62'000.00
Betriebseinrichtungen (Signalethik)	CHF	3'000.00
Reserve	CHF	<u>34'500.00</u>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>500'000.00</b>

### Finanzierung

Die Kosten von CHF 500'000.– werden aus vorhandenen Bankdisponibilitäten beglichen.

### Jährliche Folgekosten (theoretisch)

Kalkulatorischer Darlehenszins 0.50 %	CHF	2'500.00
Kalkulatorische Abschreibung 3 %	CHF	<u>15'000.00</u>
<b>Jährliche Folgekosten (theoretisch)</b>	<b>CHF</b>	<b>17'500.00</b>

### Antrag des Gemeinderates

#### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Das Projekt Umnutzung 1. UG Gemeindehaus zu genehmigen und
- b) der Verwendung von Bankdisponibilitäten im Höchstbetrag von CHF 500'000.00; der Erhöhung des Investitionsvoranschlags 2018 sowie gegebenenfalls den jährlichen Folgekosten zuzustimmen.

## TRAKTANDUM 4: Wasserversorgung – ARA-Anschluss Hereschür

In Art. 15 des kantonalen Gewässerreglementes vom 21. Juni 2011 steht:  
*„Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen, müssen Teil des Perimeters sein, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen.“*

Im Rahmen eines Grossprojektes plant die Gemeinde Rechthalten die Erschliessung des Weilers Hereschür an das ARA-Netz. Da dies ein Weiler ist, der nach Gewässerreglement an die ARA angeschlossen werden muss, beantragt der Gemeinderat, die fünf Häuser auf St. Ursner Boden auch anzuschliessen.

Durch die gemeinsame Planung und Erschliessung können Kosten für beide Gemeinden eingespart werden. Die jeweiligen Hausanschlüsse werden den Hauseigentümern gemäss dem Reglement über die Ableitung und die Reinigung von Abwasser der Gemeinde St. Ursen in Rechnung gestellt.

### Kosten:

Planungs- und Erschliessungskredit (brutto)	CHF 190'000.00
Abzgl. Anschlussgebühren Eigentümer (5 x 9'720.00)	<u>CHF 48'600.00</u>
<b>Planungs- und Erschliessungskredit (netto)</b>	<b>CHF 141'400.00</b>

### Finanzierung

Die Kosten von CHF 141'400.00 werden aus vorhandenen Bankdisponibilitäten beglichen.

### Jährliche Folgekosten (theoretisch)

Kalkulatorischer Darlehenszins 0.50 %	CHF 707.00
Kalkulatorische Abschreibung 4 %	<u>CHF 5'656.00</u>
<b>Jährliche Folgekosten (theoretisch)</b>	<b>CHF 6'363.00</b>

### Antrag des Gemeinderates

#### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Projekt Wasserversorgung ARA-Anschluss Hereschür zu genehmigen und
- der Verwendung von Bankdisponibilitäten im Höchstbetrag von CHF 141'400.00 sowie gegebenenfalls den jährlichen Folgekosten zuzustimmen.

## TRAKTANDUM 5: Schulreglement St. Ursen

Durch die Einführung des neuen kantonalen Schulgesetzes per 1. August 2015 und dem dazugehörigen Ausführungsreglement wurden nachfolgende wesentliche Änderungen genehmigt:

- Aufhebung der Schulkommissionen als obligatorische Schulbehörde und Bildung und Einführung eines Elternrates in den Gemeinden **bis spätestens 1. August 2018**
- Übernahme der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Schulleitungen sowie der obligatorischen Lehrmittel durch den Kanton
- Eine Schule besteht aus mindestens 8 Klassen
- Vollständige Übernahme (100 %) der Schülertransportkosten während der obligatorischen Schulzeit durch die Gemeinde

Aufgrund dieser Änderungen müssen die Gemeinden die kommunalen Reglemente der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung anpassen.

Die Gemeinde St. Ursen hat zur Überarbeitung des Reglements eine Arbeitsgruppe bestehend aus den zuständigen Gemeinderäten der beiden Gemeinden St. Ursen und Rechthalten und der Schulleitung der Primarschulen Schulkreis St. Ursen–Rechthalten eingesetzt. Diese erarbeitete auf Basis des kantonalen Musterreglements einen neuen Entwurf für den gesamten Schulkreis St. Ursen–Rechthalten, sowie die Gemeindeübereinkunft auf Stufe Gemeinderat.

Der Entwurf des neuen Schulreglements wurde einer kantonalen Vorprüfung unterzogen und nachfolgend die Rückmeldung eingearbeitet. Der ausgearbeitete Vorschlag wurde zudem in den beiden Schulkommissionen besprochen.

Das neue Schulreglement der Gemeinde St. Ursen beinhaltet u. a. Regelungen zum Schülertransport, zu Kostenbeteiligungen, zu den schulfreien Wochenhalbtagen und Unterrichtszeiten und zum Elternrat. Die jeweiligen Details resp. die effektiven Gebühren werden in den Ausführungsrichtlinien, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, festgelegt.

**Das Schulreglement kann auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung St. Ursen bezogen werden.**

### Antrag des Gemeinderates

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**  
das neue Schulreglement zu genehmigen.

# GEMEINDEINFORMATIONEN

## EINGEREICHTE BAUGESUCHE

Vom 27. Oktober 2017 bis 12. März 2018 wurden bei der Gemeinde St. Ursen folgende Baugesuche eingereicht:

Gesuchsteller:	Gauch Patrick & Patricia, Tifers
Bauvorhaben:	Neubau EFH mit beheiztem Aussenbassin; Erdsondenbohrung
Standort:	Art. 984 Birkenweg 38
Gesuchsteller:	Hirt Christophe, Brünisberg 5
Bauvorhaben:	Neubau Gartenhaus zur Privatnutzung
Standort:	Art. 210 Brünisberg 5
Gesuchsteller:	Jungo Franz & Liliane, Struss 1
Bauvorhaben:	Neubau EFH mit Doppelgarage und Schwimmbad; Erdsondenbohrung für Wärmepumpe
Standort:	Art. 950 Schwandholzstrasse 5
Gesuchsteller:	Berger Peter, Wolperwil 2
Bauvorhaben:	Erstellung Schwimmbad vollversenkt (4 x 9 m)
Standort:	Art. 488 Wolperwil 2

## VORANZEIGE OPEN AIR KINO ST. URSEN

### Open Air Kino in St. Ursen

Freitag, 27. Juli 2018  
Samstag, 28. Juli 2018

Jugend-, Sport- und Kulturkommission

## ABRECHNUNG GESTALTUNG PAUSENPLATZ SCHULHAUS

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 haben die anwesenden Bürgerinnen und Bürger dem Projekt sowie dem Kredit von CHF 100'000.00 für die Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus zugestimmt.

Nachdem nun die Arbeiten beendet sind, konnte die Projektabrechnung abgeschlossen werden.

### Kosten:

Vorarbeiten	CHF	4'346.55
Foundationen	CHF	11'939.50
Plattenbeläge / Abschlüsse	CHF	10'100.50
Grünflächen	CHF	251.10
Begrünung	CHF	2'007.15
Ausstattungen inkl. Montage	CHF	<u>40'018.10</u>
<b>Total (inkl. Mehrwertsteuer)</b>	<b>CHF</b>	<b>68'662.90</b>

Im Rahmen der Durchführung dieses Projektes musste festgestellt werden, dass im Bereich des Pausenplatzes seit Jahren ein Problem mit der Entwässerung (Meteorwasser) besteht, welches zwingend behoben werden muss. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, den Platz mit einem neuen Feinbelag zu versehen und entschieden, der Gemeindeversammlung diesbezüglich zu gegebener Zeit ein separates Projekt zu präsentieren.

## NEUE ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEVERWALTUNG & POSTAGENTUR ST. URSEN

Hiermit erinnern wir Sie nochmals an die neuen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und der Postagentur St. Ursen ab 01.01.2018:

Montag:	07:45 – 11:45 Uhr	/	13:30 – <b>18:00 Uhr</b>
Dienstag:	<b>geschlossen*</b>	/	13:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:45 – 11:45 Uhr	/	13:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	<b>geschlossen*</b>	/	13:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	07:45 – 11:45 Uhr	/	13:30 – 17:00 Uhr
Vor Feiertagen:			bis 16:00 Uhr

\* geschlossen = weder Schalter noch Telefon bedient

Um dem Gemeindepersonal während den geschlossenen Vormittagen ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die neuen Öffnungszeiten zu respektieren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und das Verständnis.

## VERMIETUNG JUBLA-RAUM

Aufgrund verschiedener Anfragen hat der Gemeinderat entschieden, den Jubla-Raum im 2. UG des Gemeindehauses auch für private Anlässe zu vermieten. Die Mietgebühr (Endreinigung durch Gemeinde inbegriffen) beläuft sich auf CHF 250.00. Reservationsanfragen sind ausschliesslich über die Gemeindeverwaltung zu tätigen.

## EINWOHNERSTATISTIK 2017

Einwohner am 31. Dezember 2017		1'334
Schweizer:	Männer	604
	Frauen	602
Ausländer:	Männer	55
	Frauen	69
Wochenaufenthalter:	Männer	2
	Frauen	2
Davon:	Geburten	20
	Todesfälle	6
	Zuzüge	110
	Wegzüge	110
Bevölkerungszunahme 2017		+14

## GA-TAGESKARTEN

Weiterhin stehen der Bevölkerung von St. Ursen drei GA-Tageskarten der Gemeinde zur Verfügung. Diese Karten werden zu **CHF 42.– pro Karte und Tag** abgegeben.

Reservieren Sie die Tageskarten bequem online über die Homepage der Gemeinde St. Ursen wie folgt: [www.stursen.ch](http://www.stursen.ch) – Tageskarten Gemeinde – hier reservieren.



## STEUERN

### Gemeindesteuern 2017

Die Kantonale Steuerverwaltung wird aufgrund der eingegangenen Steuererklärungen fortlaufend Schlussabrechnungen erstellen (erstmalig ab April 2018, genaue Angaben können nicht gegeben werden). Allfällige Einsprachen können nur innert 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagungsanzeige eingereicht werden, bitte nicht erst die Rechnung abwarten.

### Termine und Konditionen der Ratenzahlungen fürs Steuerjahr 2018

Der Gemeinderat hat für die Zahlung der Gemeindesteuern 2018 (inkl. Kirchensteuern und Liegenschaftssteuern) folgende Termine festgelegt:

- |                |                           |
|----------------|---------------------------|
| - 1. Rate 2018 | <b>30. Mai 2018</b>       |
| - 2. Rate 2018 | <b>30. Juni 2018</b>      |
| - 3. Rate 2018 | <b>30. Juli 2018</b>      |
| - 4. Rate 2018 | <b>30. August 2018</b>    |
| - 5. Rate 2018 | <b>30. September 2018</b> |
| - 6. Rate 2018 | <b>30. Oktober 2018</b>   |
| - 7. Rate 2018 | <b>30. November 2018</b>  |
| - 8. Rate 2018 | <b>30. Dezember 2018</b>  |
| - 9. Rate 2018 | <b>30. Januar 2019</b>    |
- Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31.03.2019



Für die Berechnung der Anzahlungen 2018 wird der Betrag des Steuerjahres 2016 herangezogen. Für Gesamtbeträge unter CHF 180.– werden keine Anzahlungen verlangt. Diese Basis 2016 kann Abweichungen zur aktuellen Situation ausweisen (Änderung des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, Abweichungen im Erwerbseinkommen oder grössere Veränderung im Unterhalt der Liegenschaft). Dasselbe gilt auch für Schul- und Lehrabgänger die im Verlauf des Jahres 2018 Einkommen generieren werden.

Wir laden die Steuerpflichtigen ein, bei wesentlichen Abweichungen der Einkommenssituation 2018 gegenüber der Situation 2016 die Gemeindeverwaltung St. Ursen zu kontaktieren (Tel. 026 494 11 45 / [gemeinde@stursen.ch](mailto:gemeinde@stursen.ch)).

### Vergütungszins auf den Akontozahlungen

Wer bis zum 30.05.2018 den vollen Rechnungsbetrag einbezahlt, erhält einen Vergütungszins von 1.5 % pro Jahr (pro rata temporis).

### Vergütungszins für zu viel bezahlte Beträge

Der Zinssatz des Vergütungszinses, der für zu viel bezahlte Beträge gutgeschrieben wird, beträgt 1.5 %.

### Verzugszins

Für verspätete Zahlungen wird für das Steuerjahr 2018 ein Verzugszins von 3 % pro Jahr verrechnet.

## TRINKWASSER 2017

St. Ursen bezieht das Trinkwasser vom Wasserreservoir "Bergli" in Rechthalten. Das Reservoir wird mit folgendem Wasser gespiesen:

- Käserliwasser von Plasselb (UV-behandelt)
- Spitzgrabenwasser (UV-behandelt)
- Wasser von Brünisried (UV-behandelt).



Das Trinkwasser von St. Ursen wurde 2 x im kantonalen Laboratorium analysiert.

Die Proben wurden im Schulhaus St. Ursen erhoben. Es handelt sich hier um Mischwasser von Plasselb (UV-behandelt), Spitzgrabenwasser (UV-behandelt) und Wasser von Brünisried (UV-behandelt).

Gesamthärte:	21.7	franz. Härtegrade
Nitrat:	7	mg/L (Toleranzwert 40 mg/L)

Von den 2 untersuchten Proben entsprachen alle Proben den Anforderungen an ein Trinkwasser.

Für weitere Auskünfte: Gemeindeverwaltung St. Ursen, Tel. 026 494 11 45

## FERIENPASS SENSE MITTE 2018

Der Ferienpass Sense Mitte ist ein Angebot für alle **Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 4 und 18 Jahren** aus den Gemeinden Tafers, St. Ursen, Alterswil und St. Antoni.

Im Sinne eines Freizeitangebotes bietet man jedes Jahr während den Sommerferien in enger Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen, Jugendvereinen und Verbänden, Sportvereinen, Kirchen und Firmen, Events und Workshops an.

Der Ferienpass Sense Mitte wird durch die Jugendarbeit Sense Mitte koordiniert.

**Nächste Durchführung: 23. Juli 2018 – 22. August 2018**

**Der Ferienpass 2018 wird am 26. Juni 2018 an den Primarschulen von Tafers, Alterswil, St. Ursen und St. Antoni verteilt oder kann auf folgender Homepage heruntergeladen werden:**

<https://www.jugend-sense-mitte.ch/ferienpass/>



## SCHÄCHTE SPÜLEN

Die Schächte auf unseren Strassen und Vorplätzen sorgen für einen kontrollierten Abfluss des Meteorwassers. Deren Unterhalt ist deshalb sehr wichtig.

Die Gemeinde lässt die Schächte der Quartierstrassen etappenweise spülen. Die erste Etappe wird dieses Jahr durchgeführt werden. Für die Schächte auf den privaten Grundstücken sind die jeweiligen Hausbesitzerinnen und -besitzer verantwortlich. Wir bitten Sie, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Besten Dank.

## ROBIDOG - ENTSORGUNG VON HUNDEKOT



Wir danken allen die Robidog benützen  
 Merci aux personnes utilisant le robidog

# ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

## TODESFÄLLE

- † Brönnimann Rosa, Wolperwil 11, gestorben am 6. Januar 2018
- † Minnig Antoinette (Soeur Marie-Jacques), Brünisberg 4, gestorben am 14. März 2018

# VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

## VISA – MOBIL FAHRDIENST DER VINZENZGEMEINSCHAFT UND DES SAMARITERVEREINS ST. URSEN

### Wichtige Information:

Ab dem Monat Mai übernimmt **Frau Tinguely Martha** die Organisation der Fahrten für das VISA-Mobil.



Wir bieten einen

- \* **Fahrdienst an:** für Arztbesuche, Therapien und ähnliche Termine.
- \* **Tarif:** Pro Fahrt Fr. 2.– Grundgebühr plus Fr. 0.60 pro gefahrenen Km (gleiche Ansätze wie beim Passe-Partout Sense).
- \* **Rendez-vous:** nach Möglichkeit **frühzeitig** vereinbaren.
- \* **neu bei: Tinguely Martha, Engertswil 36 B / Tel. 026 494 19 66  
079 571 04 16**

bei Abwesenheit: Aerschmann Annelies      Tel. 026 494 10 82

Ich bedanke mich sehr für das mir entgegengebrachte Vertrauen während all der Jahre und hoffe, dass dies auch meiner Nachfolgerin beschieden ist.

Im Namen der Vinzenzgemeinschaft und des Samaritervereins

St. Ursen im März 2018

Aerschmann Annelies

## OBLIGATORISCHE SCHIESSTAGE

Im Schiessstand von St. Ursen kann das obligatorische Bundesprogramm an folgenden Daten geschossen werden:

### Standblattausgabe

Samstag, 07. April 2018	von 09:30 – 11:30 Uhr
Mittwoch, 16. Mai 2018	von 17:30 – 19:30 Uhr
Samstag, 18. August 2018	von 09:30 – 11:30 Uhr



**Dienst- und Schiessbüchlein sowie das Aufgebot (A4-Blatt) sind für alle schiesspflichtigen Armeeangehörigen obligatorisch** (Jahrgang 1984 – 1998; Armeeangehörige welche 2018 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig).

## JODLERKLUB EDELWEISS FREIBURG

### WIR SUCHEN...

...motivierte Sanger in allen Altersklassen!!

...vielleicht DICH??

### Hast du Freude am Jodelgesang und an der Pflege des Brauchtums?

Wir proben immer am **Donnerstag um 19:30 Uhr**, unter der Leitung von Pascal Freiburghaus, im Singsaal des Schulhauses in St. Ursen FR.

Fuhlst Du Dich angesprochen oder haben wir Dein Interesse geweckt? Dann besuche uns doch unverbindlich an einer Probe. Oder nimm direkt mit unserem Prasidenten Kontakt auf:

#### Jodlerklub Edelweiss Freiburg

Gallus Zosso

Einschlagstrasse 54

4622 Egerkingen SO

+41 79 217 12 70

[jk-edelweiss-freiburg@sensemail.ch](mailto:jk-edelweiss-freiburg@sensemail.ch)



## INFORMATIONEN AN DIE HUNDEHALTERINNEN UND -HALTER

### 1. Beanstandungen

Die Oberamter, die Gemeinden und die Kantonspolizei sind regelmassig mit Klagen betreffend streunenden Hunden, Verunreinigung des offentlichen und privaten Raumes sowie Belastigung durch storendes Gebell konfrontiert. Wir verweisen diesbezuglich auf:

- das Kant. Gesetz uber die Hundehaltung (HHG) und das Kant. Reglement uber die Hundehaltung (HHR); siehe: [http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires\\_veterinaires/hundewesen.htm](http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm);
- das Kant. Einfuhrungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Art. 12.

Insbesondere wird auf Art. 49 HHR hingewiesen: **vom 1. April bis am 15. Juli mussen Hunde im Wald an der Leine gefuhrt werden.**

### 2. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG / Art. 8 HHR)

<sup>1</sup> Wer einen Hund einer der 14 vom Staatsrat bezeichneten Rassen zuchen, halten oder einfuhren will, benotigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorubergehende Verbringen in das Kantonsgebiet fur einen Aufenthalt von hochstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb tragt.

- <sup>2</sup> Wer mehr als vier über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht **unabhängig von deren Rasse** eine Bewilligung.
- <sup>3</sup> Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden.

### 3. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;

### 4. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 Abs. 1 HHG / Art. 6 Abs. 1 HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen. Die Hundehalterinnen und -halter sind verpflichtet, jegliche Mutationen (z. B. Neuerwerb, Verkauf, Adressänderung, Tod) innert 2 Wochen wie folgt zu melden:

#### **Datenbank AMICUS:**

Änderungen der Personendaten und der Adresse, Abgabe (z. B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z. B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes unter [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) – siehe unten Rubrik "lieber Hundehalter" – oder per Telefon 0848 777 100.

Bei Meldungen per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Adresse der Hundehalterinnen bzw. -halter und falls vorhanden die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Die Hundehalterinnen und -halter können E-Mailadresse, Telefon-Nr., Sprache usw. selbst verwalten.

Weitere Angaben finden Sie auf: [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)

#### **Wohnsitzgemeinde:**

Erstmalige Hundebesitzerinnen und -besitzer und sämtliche Änderungen der Personendaten und der Adresse.

#### **Oberamt des Sensebezirks:**

Korrekturen der Steuerrechnung

Tel. 026 305 74 34 / E-Mail: [oberamt.sense@fr.ch](mailto:oberamt.sense@fr.ch)

## **5. Steuern (Art. 45 ff, Art. 50 HHG / Art. 52 ff, 60, 62 HHR)**

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 100.00 sowie einer Verwaltungsgebühr von CHF 5.00 unterstellt. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten. Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoss entscheidet. Gleichzeitig mit der Rechnung wird den Hundehalterinnen und -haltern ein Steuernachweis zugestellt.

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoss entscheidet.

## **6. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)**

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

## **7. Auskünfte**

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren:

**[http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires\\_veterinaires/hundewesen.htm](http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm)**

oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen:

**Tel. 026 305 80 60**

Danke für Ihre Kenntnisnahme

Oberamt des Sensebezirks, Tafers



## **NEUE ÖFFNUNGSZEITEN SOZIALDIENST SENSE-MITTELLAND**

Infolge der Stellenneubesetzung per 01.03.2018 wurden die Schalter- und Telefonzeiten wie folgt angepasst:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

### **Sozialdienst Sense-Mittelland**

Schwarzseestrasse 3, Postfach 55, 1712 Tafers

Tel. 0041 (0)26 494 20 30 – Fax 0041 (0)26 494 09 50

## VERBILLIGUNG DER KRANKENKASSENPRÄMIEN 2018

Gemäss Staatsratsbeschluss werden für das Jahr 2018 wiederum Prämienverbilligungen gewährt.

### WIE IST VORZUGEHEN?

#### Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- Versicherte die bereits im Jahre 2017 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten. Der Anspruch für das Jahr 2018 wird von der Kant. AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des Jahres 2018 zugestellt;
- Personen, die bereits im Jahre 2017 ein Gesuch eingereicht haben, aber noch keinen Entscheid erhalten haben. Der Anspruch für das Jahr 2018 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft;
- AHV- / IV-RentnerInnen, die Ergänzungsleistungen beziehen.  
Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten einen Pauschalbetrag der dem Betrag der regionalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Dieser Pauschalbetrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/in von Ergänzungsleistungen sind.

#### Ein neues Gesuch ist einzureichen, wenn:

- Sie im Verlaufe des Jahres 2017 ein Gesuch eingereicht haben, **aber ein Anspruch abgelehnt wurde**;
- Sie glauben, gemäss den nachfolgenden Angaben einen Anspruch geltend machen zu können.

Einkommengrenzen			
	ledig / geschieden / verwitwet / getrennt		Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF	36'000.–	CHF 58'400.–
1 unterhaltsberechtigtes Kind	CHF	57'400.–	CHF 72'400.–
2 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF	71'400.–	CHF 86'400.–
3 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF	85'400.–	CHF 100'400.–
4 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF	99'400.–	CHF 114'400.–
5 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF	113'400.–	CHF 128'400.–
6 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF	127'400.–	CHF 142'400.–

**Lehrlinge und Studierende** unter 25 Jahren können grundsätzlich kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen im Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

## BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

### Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), **dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x – 2 Jahre), erhöht um:**

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Rentner/Innen:
  - die Versicherungsprämien und -beiträge (Code 4.110 – 4.140)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Franken übersteigen (Code 4.210)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15'000 Franken übersteigen (Code 4.310)
  - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
  
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:
  - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
  - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
  - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15'000 Franken übersteigt (Code 4.140)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Franken übersteigen (Code 4.210)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15'000 Franken übersteigen (Code 4.310)
  - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

### Ausnahme

**Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen** oder Familien, deren Nettoeinkommen (Code 4.910) 150'000 Franken oder deren steuerbaren Vermögenswerte (Code 7.910) 250'000 Franken übersteigen und Personen, **die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.**

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

**Die Gesuchsformulare** (inkl. Merkblatt) **können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und müssen bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres direkt bei der AHV-Ausgleichskasse eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Kantonale AHV-Ausgleichskasse:

Tel: 026 305 45 01 – [www.caisseavsfr.ch/ipv](http://www.caisseavsfr.ch/ipv)